



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Ghielmini Kraysenbühl Paola / Tritten Sophie

2022-CE-276

### **Kiesgruben im Kanton: Wie steht es um die Kontrolle der Abbaubedingungen und deren Übereinstimmung mit der Abbaubewilligung?**

#### **I. Anfrage**

Am 16. Juli 2022 erfuhren wir aus der Presse, dass eine Kiesgrube in der Gemeinde Bois-d'Amont die Bedingungen der Abbaubewilligung nicht erfüllte. Konkret wurden mehr als 2000 m<sup>2</sup> ausserhalb des bewilligten Perimeters genutzt und Ablagerungen ausserhalb des Perimeters vorgenommen. Laut Medienberichten wurde die Nichteinhaltung der Abbaubedingungen erst bei der Beantragung der Erneuerung der Abbaubewilligung entdeckt.

Uns erstaunt, dass es eines Erneuerungsgesuchs bedurfte, damit die Behörden die Nichteinhaltung der Abbaubewilligung bemerkten.

Da im Kanton mehrere Kiesgruben in Betrieb sind, die einen starken Einfluss auf die Landschaft, die Umwelt und die Lebensqualität der Anwohnerinnen und Anwohner haben, sind wir über die anscheinend ungenügenden Kontrollen während des Betriebs beunruhigt.

Gesuche um Abbaubewilligungen für Kiesgruben werden von einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Vorgaben zum Betrieb begleitet (Massnahmen zum Schutz vor Lärm und Staub, Massnahmen zugunsten der Fauna, Betriebszeiten, Art und Weise des Betriebs während der verschiedenen Abbauphasen usw.). Es ist unerlässlich, dass diese Massnahmen, die Teil der Abbaubewilligung sind, kontrolliert und eingehalten werden.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen stellen wir dem Staatsrat folgende Fragen:

1. Welche Behörde führt die Kontrollen des Kiesabbaus im Kanton durch?
2. Wie oft werden die Kontrollen durchgeführt, und was sind deren Ergebnisse der letzten fünf Jahre?
3. Was sind die Konsequenzen, wenn die Auflagen der Abbaubewilligung nicht eingehalten werden?
4. Verfügt der Kanton über Daten über die Einhaltung der Abbaubedingungen in den Freiburger Kiesgruben? Wenn ja, sind sie öffentlich zugänglich?
5. Müssen die Gemeinden, sofern sie bei diesen Kontrollen eine Rolle spielen, den kantonalen Instanzen, insbesondere der Behörde, die die Abbaubewilligung ausgestellt hat, Berichte vorlegen?

6. Falls die Gemeinden keine Rolle bei der Kontrolle des Betriebs spielen: Werden sie über die Ergebnisse der vom Kanton durchgeführten Kontrollen informiert?
7. Ist eine Erneuerung der Abbaubewilligung möglich, wenn die Abbaubedingungen nicht eingehalten werden, und wenn ja, unter welchen Bedingungen?
8. Werden die betroffenen Gemeinden vor der Erneuerung einer Abbaubewilligung systematisch angehört?

20. Juli 2022

## **II. Antwort des Staatsrats**

### *1. Welche Behörde führt die Kontrollen des Kiesabbaus im Kanton durch?*

Nach Artikel 165 Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RPBG) fallen die Aufgaben der Baupolizei in die Zuständigkeit der Gemeinden. Bestehen Zweifel an der Einhaltung einer Bewilligung hat die Gemeindebehörde die Möglichkeit, ein Auskunftersuchen an die Grundeigentümerschaft und/oder den Betreiber zu richten; diese sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die Gemeinde kann sich auch an die betroffenen Ämter wenden, um Informationen, die sich in deren Besitz befinden, und Auskünfte zu technischen Aspekten des Dossiers zu erhalten. Die Gemeinde kann zudem die Mitarbeit eines qualifizierten Dritten in Anspruch nehmen, um ihre Aufgaben zu erfüllen (Art. 110 Abs. 4 des Ausführungsreglements zum Raumplanungs- und Baugesetz – RPBR).

### *2. Wie oft werden die Kontrollen durchgeführt, und was sind deren Ergebnisse der letzten fünf Jahre?*

Eine vollständige Kontrolle wird bei der Prüfung des Gesuchs auf Verlängerung der Abbaubewilligung durchgeführt, das der Betreiber alle fünf Jahre einreichen muss (Art. 106 Abs. 1 RPBR). Hinzu kommen spezifische Kontrollen durch die Ämter bei der Entgegennahme des jährlichen Berichts über den Stand des Materialabbaus, der von jedem Betreiber zugestellt werden muss (Art. 162 RPBG), und bei der Erstellung der Wiederinstandsetzungsberichte (Art. 164 RPBG).

Von den 53 Materialabbaustellen, die derzeit im Kanton in Betrieb sind, verfügen 41 über eine neue oder verlängerte Abbaubewilligung nach Artikel 155 RPBG; 12 Abbaubewilligungen stehen davor, ausgestellt oder erneuert zu werden.

Von den 41 Materialabbaustellen, die über eine Bewilligung nach Artikel 155 RPBG verfügen, führte das Bewilligungs- bzw. Erneuerungsverfahren bei 3 Abbaustellen zu einer Anzeige bei den betroffenen Instanzen (Oberamt oder andere Strafbehörde) wegen Nichteinhaltung des Abbauperimeters; bei 7 Betrieben führte das Bewilligungs- bzw. Erneuerungsverfahren zu einer Anpassung der Abbaubedingungen.

Anlässlich der spezifischen Kontrollen der von den Betreibern vorgelegten jährlichen Berichte wurde bei keiner Materialabbaustelle eine Nichtkonformität festgestellt, wobei darauf hingewiesen wird, dass diese jährlichen Berichte in erster Linie dazu dienen, einen Überblick über die im Kanton zur Verfügung stehenden Mengen zu erhalten.

Was die Kontrollen der Dossiers im Zusammenhang mit der Wiederinstandsetzung betrifft, so musste in einem Fall eine nicht konforme Wiederinstandsetzung bemängelt werden, wobei die Herstellung der Konformität noch im Gange ist.

3. *Was sind die Konsequenzen, wenn die Auflagen der Abbaubewilligung nicht eingehalten werden?*

Die Oberamtsperson kann eine Busse bis zu 50 000 Franken, in schweren Fällen sogar bis zu 500 000 Franken gegen eine Person verhängen, die den Bedingungen der Abbaubewilligung zuwiderhandelt (Art. 173 RPBG). Es können weitere strafrechtliche Sanktionen gestützt auf Bestimmungen in Spezialgesetzen hinzukommen, z. B. bei Umwelt- oder Waldschäden.

Das Oberamt kann auch die vollständige oder teilweise Einstellung der Arbeiten anordnen, eine angemessene Frist für die Einreichung eines Baubewilligungsgesuchs setzen, um widerrechtliche Bauten oder Anlagen der Rechtmässigkeit zuzuführen, oder die Wiederinstandsetzung des Geländes anweisen. Wenn im letzteren Fall die Arbeiten, die nicht den Bedingungen der Bewilligung entsprechen, ausserhalb der Bauzone durchgeführt wurden, ist die RIMU dafür zuständig, die Massnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zu treffen (Art. 167 RPBG).

4. *Verfügt der Kanton über Daten über die Einhaltung der Abbaubedingungen in den Freiburger Kiesgruben? Wenn ja, sind sie öffentlich zugänglich?*

Jedes Abbaudossier enthält Daten über die Einhaltung der Abbaubedingungen dank der Kontrollen, die die Ämter bei der Entgegennahme des vom Betreiber unterbreiteten jährlichen Berichts über den Stand des Materialabbaus (Art. 162 RPBG), bei der Prüfung des fünfjährigen Gesuchs auf Verlängerung (Art. 106 Abs. 1 RPBG) und gegebenenfalls bei der Erstellung des Wiederinstandsetzungsberichts (Art. 164 RPBG) vornehmen.

Diese Dokumente und der Zugang dazu unterliegen dem Gesetz vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG).

5. *Müssen die Gemeinden, sofern sie bei diesen Kontrollen eine Rolle spielen, den kantonalen Instanzen, insbesondere der Behörde, die die Abbaubewilligung ausgestellt hat, Berichte vorlegen?*

Nach Artikel 165 Abs. 1 RPBG haben die Gemeinden die Aufgabe, die Befolgung der rechtlichen Vorgaben und der Bewilligungsbedingungen zu überwachen. Bei widerrechtlichen Arbeiten informieren sie die Oberamtsperson. Das Gesetz regelt nicht, in welcher Form die Benachrichtigung der Oberamtsperson zu geschehen hat, doch erfolgt sie im Allgemeinen in schriftlicher Form mit einer Beschreibung der festgestellten Unregelmässigkeiten, mit Fotos usw. Wenn die Arbeiten mit der erteilten Bewilligung übereinstimmen, gibt es für die Gemeinden keinen Grund, die Behörden zu benachrichtigen.

6. *Falls die Gemeinden keine Rolle bei der Kontrolle des Betriebs spielen: Werden sie über die Ergebnisse der vom Kanton durchgeführten Kontrollen informiert?*

Aufgrund der Antwort auf Frage 5 erübrigt sich eine Beantwortung dieser Frage.

*7. Ist eine Erneuerung der Abbaubewilligung möglich, wenn die Abbaubedingungen nicht eingehalten werden, und wenn ja, unter welchen Bedingungen?*

Ob eine Abbaubewilligung bei Nichteinhaltung der Abbaubedingungen verlängert wird, hängt von den Umständen des Einzelfalls, den Folgen der festgestellten Nichteinhaltung und ihrer Schwere ab. Wenn eine Nichteinhaltung der Auflagen innerhalb des Abbauperimeters festgestellt wird, stellt das Verfahren zur Erneuerung der Abbaubewilligung die Einhaltung der Auflagen sicher, indem die Abbaubewilligung, die der Betreiber für die Fortsetzung seiner Tätigkeit benötigt, nur dann gewährt wird, wenn dieser die für die Einhaltung aller Auflagen notwendigen Massnahmen ergreift. Liegt eine Nichteinhaltung der Abbaubedingungen ausserhalb des Abbauperimeters vor, so wird ebenfalls der konkrete Einzelfall analysiert. Im Fall der Kiesgrube La Cua in Bois-d'Amont wurde beschlossen, den illegalen Aushub in Koordination mit dem bewilligten Perimeter aufzufüllen, da im Abbauperimeter die diesbezüglichen Bedingungen und Anforderungen eingehalten werden und der an den illegalen Aushub angrenzende Teil des Geländes aufgefüllt werden muss.

*8. Werden die betroffenen Gemeinden vor der Erneuerung einer Abbaubewilligung systematisch angehört?*

Nach Ablauf der Abbaubewilligung muss der Betreiber ein neues Bewilligungsgesuch gemäss üblichem Baubewilligungsverfahren einreichen. In diesem Rahmen begutachtet die Gemeinde systematisch das Gesuch und nimmt Stellung zu den allfälligen Einsprachen (Art. 94 Abs. 1 RPBR).

*31. Januar 2023*